

Hausarbeit zur
13. Peer-Counseling Weiterbildung

Meine Erfahrung mit dem Persönlichen Budget

Von Petra Hünert

1 Einleitung	3
2 Meine Einstellung beim ZsL Gießen	4
3 Die Beantragung der Leistung	5
3.1 Beantragung der Leistung durch den Arbeitgeber.....	5
3.2 Beantragung der Leistung durch mich als Arbeitnehmer	9
4 Der Weg zur Leistung	12
5 Die Bewilligung der Leistung	14
6 Fazit.....	20
7 Quellenangaben.....	24

Einleitung

Das Persönliche Budget ist ein spannendes, aufschlussreiches und doch kompliziertes Themengebiet, mit dem sich die vorliegende Arbeit auseinandersetzt. Es kann als Leistung zur Teilhabe in unterschiedlichen Bereichen des Lebens für Menschen mit Behinderungen von verschiedenen Trägern gewährt werden und dient der selbstständigen Verwaltung der beantragten Geldleistung für beispielsweise Pflegeleistungen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) oder zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Da jedoch bereits viele Erläuterungen über das Persönliche Budget als Leistung, deren Beantragung und entsprechende gesetzliche Grundlagen existieren, stellt die vorliegende Arbeit einen Erfahrungsbericht von mir als Antragstellerin und in Anspruch Nehmende eines Persönlichen Budgets als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Ausübung meiner beruflichen Tätigkeit dar.

In der Schilderung meiner Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget soll zunächst der Weg von meiner Einstellung als Arbeitnehmerin beim Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) bis zur Beantragung des Persönlichen Budgets als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) und somit zu meiner Berufsausübung dargestellt werden. Dazu gehören die Beantragung des Persönlichen Budgets als Teilhabeleistung durch meinen Arbeitgeber, sowie durch mich als Arbeitnehmer und schließlich der Weg von der Leistungsbeantragung zur Leistungsbewilligung. Anschließend wird über die Bewilligung der Leistung durch den Kostenträger, die Leistung selbst, sowie die Leistungserbringung berichtet.

In einem Fazit sollen abschließend die Erbringung der Leistung nach der Zielvereinbarung reflektiert, sowie Vor- und Nachteile des Persönlichen Budgets herausgearbeitet werden.

Die gesetzlichen Vorschriften dieser Arbeit wurden dem Werk von „Das Persönliche Budget – Ein Handbuch für Leistungsberechtigte von A wie Antragstellung bis Z wie Zielvereinbarung“ von Elke Bartz entnommen.

Meine Einstellung beim ZsL Gießen

Am 18.05.2015 wurde ich als Mitarbeiterin für die Beratung beim Zentrum selbstbestimmt Leben e.V. (ZsL) in Gießen eingestellt. Das Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) war eine Beratungsstelle von und für Menschen mit Behinderungen. Um die Beratungstätigkeit dort ausüben zu können war es erforderlich, eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren, die Ausbildung zum Peer Counselor ISL. Der ISL ist der Dachverband der Interessenvertretung selbstbestimmt Leben, unter dem alle Zentren und Einrichtungen zum selbstbestimmten Leben als Mitglieder geführt sind. So beauftragte mich auch mein Arbeitgeber, an dieser Weiterbildung teilzunehmen. Diese Weiterbildung beinhaltete unterschiedliche Methoden der Beratung, viele praktische Übungen in Kleingruppen oder der Gesamtgruppe, Rollenspiele, sowie die Stärkung der eigenen Beratungskompetenz und ein gutes Selbstbewusstsein als Beraterin mit Behinderung zu entwickeln. Die Weiterbildung zum Peer Counseling wurde vom Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben e.V. (bifos) angeboten und sollte im September 2015 im Tagungshaus Eichsfeld in Uder (Thüringen) beginnen.

Die Beantragung der Leistung

Beantragung der Leistung durch den Arbeitgeber

Da die Weiterbildung zum Peer Counselor Voraussetzung für meine Tätigkeit beim Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) war, mussten natürlich die Kosten für die Weiterbildung getragen werden. Gewöhnlich werden die Kosten für eine derartige Weiterbildung vom Integrationsamt übernommen. So stellte mein Arbeitgeber zunächst einen Antrag auf Kostenübernahme für die Peer Counseling Weiterbildung bei dem Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) Hessen in Kassel.

Der Antrag beinhaltete das Anliegen der Beantragung der Weiterbildungskosten. Außerdem wurde das bifos als durchführender Träger der Weiterbildung erwähnt. Darüber hinaus war es wichtig, die Berufsbezeichnung des/der „Peer Counselor ISL“ als geschützte Bezeichnung zu erwähnen, sowie ihre jahrzehntelange Bewährung in den Zentren zum selbstbestimmten Leben. Die Wichtigkeit dieser Ausbildung wurde dahingehend verdeutlicht, dass durch diese Weiterbildung die Beratungsqualität des Zentrums selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) sichergestellt wird und durch die Weiterbildung der Umgang mit der eigenen Behinderung gefördert wird. Auch wurde erwähnt, dass die Förderfähigkeit der Peer Counseling Weiterbildung durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) nach § 24 SGB IX wiederholt gefördert wurde (vgl. Antrag zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung beim Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel).

Nach einiger Zeit stellte sich mit der Antwort des Integrationsamtes heraus, dass dieses für die Kostenübernahme der Peer-Counseling Weiterbildung für mich nicht zuständig war (§14 Abs. 1 SGB IX). Begründet wurde dies damit, dass die Zuständigkeit für Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsleben stehen (Begleitung nach Aufnahme einer Tätigkeit) nicht beim Integrationsamt lag. Da ich jedoch vor meiner Tätigkeit beim Zentrum

selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) drei Jahre lang als arbeitssuchend und arbeitslos gemeldet war, musste die Kosten für die Peer-Counseling Weiterbildung die Agentur für Arbeit übernehmen.

Nachdem meinem Arbeitgeber und mir dies schriftlich von Seiten des Integrationsamtes mitgeteilt wurde, versuchten wir es erneut mit einem entsprechenden Antrag bei der Agentur für Arbeit.

Auch diesmal stellte zunächst mein Arbeitgeber den Antrag bei der Agentur für Arbeit. Diese forderte jedoch zusätzlich zu dem Antrag eine Bestätigung der Notwendigkeit der Peer-Counseling Weiterbildung an.

In der Notwendigkeitsbestätigung wurde der Agentur für Arbeit zunächst mitgeteilt, dass das Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) mich als Mitarbeiterin für den Beratungsdienst zum 18.05.2015 eingestellt hatte und die Mitarbeiter/innen des Zentrums selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) nach der Methode des Peer-Counselings arbeiteten. Es wurde deutlich gemacht, dass das Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) ausschließlich Mitarbeiter/innen mit einer Behinderung beschäftigte, die diese Weiterbildung bereits absolviert hatten oder nach Arbeitsbeginn absolvierten. Das Beratungskonzept des Peer-Counselings wurde kurz mit „Betroffene beraten Betroffene“ beschrieben, sowie deren Forderung als Peer Support (Art. 24 und 26 rechtsverbindliche, englische Fassung) in der UN-Behindertenrechtskonvention erwähnt. Es wurde betont, dass die Peer-Counseling Ausbildung von dem ISL als Beratungsmethode der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung vorgegeben wurde. Hervorgehoben wurde weiterhin, dass das Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) als einzige Beratungsinstitution in Mittelhessen die Beratung nach der Methode des Peer-Counselings in professioneller Form anbot. Daneben wurde die geschützte Berufsbezeichnung des „Peer Counselor (ISL)“, erwähnt und dass diese nur von Personen getragen werden konnte, die diese Weiterbildung beim bifos e.V. in Kassel absolviert hatten. Als Inhalte der Weiterbildung wurden die gängigen Beratungsmethoden der Sozialberatung, Fachwissen zur Beratung

behinderter Menschen und den Umgang mit der eigenen Betroffenheit aufgezählt. Des Weiteren wurde die Agentur für Arbeit darüber informiert, dass alle Mitarbeiter/innen des Zentrums selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) diese Weiterbildung bereits absolviert hatten oder deren Beginn nach Arbeitsaufnahme anstrebten und dass das Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) mich aufgrund meines Grundwissens, meiner Ausbildung und meiner eigenen Betroffenheit, die für die Beratung im Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) relevant waren, eingestellt hatte. Für die Notwendigkeit der Weiterbildung wurde noch einmal betont, dass meine Teilnahme an der Peer-Counseling Weiterbildung notwendige Bedingung für meine langfristige Beschäftigung sei (vgl. Antrag zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung bei der Agentur für Arbeit Wetzlar und Notwendigkeitsbestätigung für die Weiterbildung zum Peer Counselor ISL an die Agentur für Arbeit Wetzlar vom 21.05.2015).

Nachdem der Antrag von der Agentur für Arbeit auf deren Zuständigkeit geprüft wurde, erhielten wir zunächst erneut eine Ablehnung (§ 14 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 11 Satz 1 und Abs. 2a Nr. 1 SBB VI und § 22 Abs. 2 SGB III). Die Agentur für Arbeit begründete ihr Ablehnungsschreiben damit, dass diese Aus- bzw. Weiterbildung nicht zertifiziert war und somit nicht durch einen Bildungsgutschein finanziert werden konnte.

Außerdem stellte sich heraus, dass nicht die Agentur für Arbeit Wetzlar des Lahn-Dill-Kreises, welcher der Antrag zuerst zugesendet wurde, sondern die Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar mein Ansprechpartner in diesem Fall war. Daher übersandte ich zusammen mit meinem Arbeitgeber ein erneutes Anschreiben an die zuständige Stelle.

Im Anschreiben wurde erklärt, dass das Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) mich zum 18.05.2015 als Mitarbeiterin im Beratungsdienst eingestellt hatte und die Weiterbildung zum Peer Counselor Voraussetzung für die Beschäftigung beim Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) war. Des Weiteren wurde das bifos e.V. als anbietender und durchführender Träger der Weiterbildung genannt. Außerdem wurde der Agentur für Arbeit in dem

Schreiben mitgeteilt, dass das bifos e.V. mir bereits einen Weiterbildungsplatz zugesichert hatte, wenn beim Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) eine Beraterin eingestellt würde, die nicht über diese Ausbildung verfügte. Die Mitgliedschaft des Zentrums selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) bei dem ISL wurde ebenfalls erwähnt, sowie die Festsetzung der Beratung nach der Methode des Peer-Counseling in den Leitlinien beider Vereine. Bei Nicht-Erfüllung dieser Voraussetzung würde das Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) wider des Vereinszwecks handeln. Da das Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) das jüngste Beratungszentrum solcher Art in Deutschland sei, wurde die besondere Wichtigkeit der Professionalisierung dessen Mitarbeiter/innen betont. Außerdem wurde auf die Notwendigkeit der Teilnahme an der Peer-Counseling Weiterbildung hinsichtlich weiterer Förderungen der Beratungsarbeit des Zentrums selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) durch die öffentliche Hand hingewiesen. Da den Kolleg/innen des Beratungsdienstes bisher ohne Komplikationen die Finanzierung der Peer-Counseling Weiterbildung durch das Integrationsamt gewährt wurde, war nicht davon auszugehen, dass die genannte Förderung durch die Agentur für Arbeit auszuschließen sei. Mit dem Hinweis darauf, dass ich ohne die Teilnahme an der Peer-Counseling Weiterbildung nicht weiter beim Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) beschäftigt werden könnte, baten wir die Agentur für Arbeit erneut, die Fördermöglichkeit zu prüfen (vgl. Antrag zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung bei der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar vom 31.08.2015).

Den Schreiben an die Agenturen für Arbeit Wetzlar und Limburg/Wetzlar fügten wir als Anlagen jeweils die Notwendigkeitsbestätigung, sowie eine Stellungnahme des Integrationsamtes des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) über die Anerkennung der Förderfähigkeit der Peer-Counseling Weiterbildung bei.

Diese Stellungnahme bezog sich auf die Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 102 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX in Verbindung mit § 24 der

Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Sie enthielt die Aussage an das bifos e.V., dass dieses die Anerkennung der Förderfähigkeit der Peer-Counseling Weiterbildung als Schlüssel zur Stärkung der Selbsthilfe behinderter Menschen beantragt hatte. Weiterhin wurde ausgesagt, dass die Weiterbildung für alle behinderten Menschen, die beruflich in der Beratung behinderter Menschen tätig waren, unabhängig eines bestimmten Berufsfeldes, von großem Nutzen sei und diesem Personenkreis unmittelbar bei der Ausübung des Berufes zu Gute käme. Es wurde bestätigt, dass die Förderfähigkeit der Weiterbildung grundsätzlich nach § 24 SGB IX zertifiziert wurde. Zudem wurde mitgeteilt, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der deutschen Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen entsprechend informiert wurde (vgl. Anerkennung der Förderfähigkeit der Weiterbildung Peer Counseling durch das Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel vom 07.02.2013).

Nach der Prüfung des Sachverhalts durch die Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar (§ 14 Abs. 1 SGB IX) folgte ein positiver Bescheid, in dem die Agentur für Arbeit ihre Zuständigkeit bejahte. Begründet wurde diese damit, dass die Agentur für Arbeit aufgrund meines beruflichen Wiedereinstiegs nach dreijähriger Arbeitslosigkeit für mich zuständig war.

Beantragung der Leistung durch mich als Arbeitnehmer

Nach Erhalt dieser positiven Zusage oblag mir nun die Aufgabe, eine Kostenaufstellung für die Peer-Counseling Weiterbildung zu erstellen, die von der Agentur für Arbeit angefordert wurde.

Da meine Kollegin bereits einen Antrag auf Kostenübernahme der Peer-Counseling Weiterbildung gestellt hatte, konnte ich mich für die Ermittlung der einzelnen aufzuführenden Kosten an sie wenden. Zusammen mit einer Arbeitsassistenz erstellte ich schließlich eine Tabelle, in der konkret die Kosten für die einzelnen Leistungen aufgeführt wurden.

Die Kostenaufstellung enthielt folgende Angaben:

Für die sechs Weiterbildungstermine wurden 1.500,00 Euro berechnet. Diese wurden in drei Raten von jeweils 500,00 Euro aufgeführt. Die Übernachtungskosten, welche mit Vollpension, evtl. ermäßigt angegeben wurden, betragen für Donnerstag 43,00 Euro und für die übrigen drei Tage der Weiterbildungsblöcke 91,00 Euro. Somit betragen die Kosten pro Weiterbildungsblock 316,00 Euro. Insgesamt waren demnach für die Weiterbildung 1.896,00 Euro zu zahlen. Für die Fahrten zu den Weiterbildungsterminen wurden pro Termin jeweils 40,00 Euro veranschlagt, was insgesamt 240,00 Euro entsprach. Für die zehn begleitenden Einzelberatungen erhoben die Trainer/innen der Weiterbildung jeweils 25,00 Euro, was insgesamt eine Summe von 250,00 Euro ausmachte. Für die Fahrten zu den Einzelberatungsterminen wurden insgesamt 200,00 Euro, mit einem Einzelbetrag von 20,00 Euro, angesetzt. Die mindestens einmalige Teilnahme an einer Gruppenveranstaltung mit Fahrt- und Übernachtungskosten wurde pauschal mit 300,00 Euro berechnet. Die Fachliteratur, welche begleitend zu der Weiterbildung gelesen werden sollte, wurde mit einer Gesamtsumme von 200,00 Euro pauschalisiert. Die Gesamtkosten beliefen sich somit auf einen Betrag von 2.565,00 Euro. Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Assistenz wurden mit 2.196,00 Euro, zuzüglich des Stundenlohns, berechnet. Für die Kosten der Teilnahme an der Gruppenveranstaltung wurde eine Gesamtsumme zwischen 100,00 Euro und 300,00 Euro veranschlagt. Auch bei den Gesamtkosten der Weiterbildung wurde die Variation der Kosten nach oben hin angegeben, da die niedrigsten Fahrpreise der deutschen Bahn kalkuliert wurden. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die Kosten der Weiterbildung deren Curriculum entnommen wurden (vgl. Kostenaufstellung der Peer-Counseling Weiterbildung).

Dazu verfasste ich noch ein Anschreiben, in welchem ich die Förderung der Weiterbildung zum Peer Counselor ISL noch einmal beantragte. Neben meinem Anliegen der Beantragung der Förderung der Weiterbildung erwähnte ich das

bifos e.V. in Kassel als die Weiterbildung durchführende Institution und die geschützte Berufsbezeichnung des Peer Counselor ISL. Außerdem betonte ich in meinem Schreiben die jahrzehntelange Bewährung dieser Berufsbezeichnung in der Arbeit der Zentren zum selbstbestimmten Leben. Wichtig war es hier auch noch einmal, über die Anerkennung der Förderfähigkeit der Weiterbildung durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) zu informieren. Im weiteren Verlauf des Antrages erklärte ich das Ziel der Weiterbildung, nämlich die Festigung meiner beruflichen Perspektive beim Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL), sowie die Einnahme einer Vorbildfunktion für Menschen mit Behinderungen, da es nicht immer leicht ist, sich mit einer Beeinträchtigung beruflich zu behaupten (vgl. Antrag zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung und Erklärung der Notwendigkeit der Peer-Counseling Weiterbildung an die Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar).

Da ich die Weiterbildung in Uder (Thüringen) ohne Unterstützung nicht realisieren konnte, beantragte ich zeitgleich für den Zeitraum der Weiterbildung Assistenzleistungen für 13,5 Stunden pro Ausbildungsblock. Ich erklärte, dass die Weiterbildung in sechs Ausbildungsblöcke unterteilt war, die jeweils von Donnerstag bis Sonntag stattfanden. Darüber hinaus informierte ich die Arbeitsagentur über die zehn wahrzunehmenden Einzelberatungen bei Mitgliedern des Trainer/innen-Teams von je 45 Minuten. Auch hierfür beantragte ich Assistenzleistungen für je eine Stunde mit zeitlicher Variierung (vgl. ebd.).

Der Weg zur Leistung

Nachdem ich die oben beschriebenen Antragsunterlagen an die Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar übersendet hatte und diese meine Unterlagen bearbeitet hatte, meldete sich die für mich zuständige Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit telefonisch bei mir. Sie teilte mir mit, dass sich die Gewährung meiner beantragten Leistung etwas schwierig gestaltete, da sie mir für die Weiterbildung zum Peer Counselor aufgrund der nicht vorhandenen Anerkennung als zertifizierte Bildungsmaßnahme keinen Bildungsgutschein ausstellen könnten. Statt dessen informierte sie mich darüber, dass die Leistung als Persönliches Budget nach § 17 SGB IX gewährt werden kann und somit finanziert werden kann. Auf mein Einverständnis hin übersendete mir die Agentur für Arbeit ein auszufüllendes Formular, in welchem die Maßnahme, sowie deren Ziele und Teilziele aufgeführt werden sollten. Dabei handelte es sich um eine Zielvereinbarung nach § 4 der Budgetverordnung (Budget). Außerdem benötigte die Agentur für Arbeit in diesem Formular noch einmal die Aufführung der Weiterbildungskosten für die oben beschriebenen Leistungen.

Zur Angabe der Maßnahme, sowie deren Ziele und Teilziele orientierte ich mich an den im Curriculum der Weiterbildung angegebenen Unterrichtsinhalten. So gab ich als Maßnahme in dem Formular die Weiterbildung zum Peer Counselor an und als Ziele der Maßnahme folgende Unterrichtsziele und -Inhalte:

1. Kenntnisse über die eigene Lebensgeschichte als behinderter Mensch, sowie Reflektion der eigenen Verarbeitungs- und Beziehungsmuster
2. Weitergabe von Selbsterfahrung und deren Einbindung in die Beratung
3. Vermittlung von Beratungskompetenzen und -Methoden (vgl. Curriculum der 13. Peer Counseling Weiterbildung).

Als Teilziele führte ich folgende Unterrichtsinhalte an:

1. Geschichte und Idee von Peer-Counseling, Selbstbestimmt-Leben-Bewegung und persönliche Geschichte
1. Selbst-Erfahren, Selbst-Erkennen:
Umgang mit der eigenen Behinderung
2. Beratungsmethoden:
Kommunikationsregeln, -Modelle und Gesprächsführung
3. Beratungsmethoden:
systemische und andere Konfliktlösungen in der Beratung
4. Beratungsmethoden:
persönliche Zukunftsplanung
5. Persönliche Assistenz:
Strukturen und Vernetzung der Beratung

(vgl. Curriculum der 13. Peer Counseling Weiterbildung).

Darüber hinaus forderte die Agentur für Arbeit noch folgende Unterlagen von mir an: eine Mitgliedschaftsbestätigung der Krankenkasse für den Zeitraum der Weiterbildung, die Anmeldung bei dieser von der Krankenkasse, einen Nachweis über die theoretische Unterweisung durch den Träger der Maßnahme/Weiterbildung, jeweils einen Teilnahme- und Anwesenheitsnachweis, sowie einen Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel (z.B. Kontoauszüge, Rechnungen oder Quittungen).

Die Mitgliedsbescheinigung, sowie die Anmeldung der Krankenkasse forderte ich dort an. Als Nachweis über die theoretische Unterweisung durch den Träger und die Teilnahme- und Anwesenheitsnachweise übersandte mir das bifos e.V. auf eine E-Mail meinerseits hin den Weiterbildungsvertrag, das Curriculum mit Ablaufplan, sowie die Ausschreibung der Weiterbildung. Nach der Weiterbildung wurden mir Teilnahmebescheinigungen sowie Anwesenheitsbescheinigungen durch das bifos e.V. versprochen (vgl. Notizen zur Beantragung der Peer-Counseling Weiterbildung und E-Mail des bifos e.V. vom 02.09.2015).

Zu den in dem Formular der Agentur für Arbeit angegebenen Inhalten sollten dort zusätzlich noch einmal die Kosten für die einzelnen Leistungen aufgeführt werden (siehe oben). Diese Aufgabe, sowie das Eintragen der beschriebenen Inhalte in das Formular erledigte ich mit Unterstützung meiner Arbeitsassistentin.

Nachdem wir alle angeforderten Unterlagen an die Agentur für Arbeit zurückgesandt hatten, erhielt ich erneut einen Anruf der Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit. Da ihr die Aufstellung der Kosten als kompliziert erschien, erkundigte sie sich noch einmal konkreter nach den einzelnen Leistungen und deren Beträge bei mir.

Die Bewilligung der Leistung

Am 13. Oktober 2015 erhielt ich schließlich die Bewilligung der Kostenübernahme für die Peer-Counseling Weiterbildung durch die Agentur für Arbeit Frankfurt am Main, in schriftlicher Form, zugesandt. Die Kostenübernahme wurde mir in Form eines Persönlichen Budgets gewährt (§ 17 SGB IX). Demzufolge erhielt ich das Geld auf mein Konto ausgezahlt und konnte es selbst verwalten und für die vorgesehenen Zwecke einsetzen.

Konkret enthielten die mir zugesandten Schreiben folgende Inhalte:

Das erste Schreiben kam von der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main. Diese teilte mir mit, dass mir die Maßnahmekosten anhand einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) und einer beruflichen Rehabilitation mit einer Summe von 250,00 Euro für den ersten Schulungsblock, sowie 462,50 Euro für die Arbeitsassistentin in Form eines Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) nach Vorgabe der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar auf mein Konto überwiesen wurde (vgl. Schreiben der Agentur für Arbeit Frankfurt zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung durch die Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar vom 13.10.2015).

Ein zweites Schreiben, das ich von der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main erhielt, war ebenfalls auf den 13. Oktober 2016 datiert. Es enthielt die Mitteilung über die Gewährung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) und eine berufliche Rehabilitation, sowie nicht-orthopädischer Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen. Nach Angaben des SGB III, sowie des SGB IX wurden mir Leistungen in Höhe von 2.775,00 Euro, die Kosten für die Arbeitsassistenz während meiner Weiterbildung zum Peer-Counseling inbegriffen, in Form eines Persönlichen Budgets bewilligt (§ 17 SGB IX). Darüber hinaus wurde ich aufgefordert, der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar als meiner Ansprechpartnerin nach jedem der sechs Schulungsblöcke eine entsprechende Rechnung zukommen zu lassen (§ 4 Abs. 2 Budget). Der Rechnungsbetrag würde nach Erhalt der Rechnung auf mein Konto überwiesen. Mir wurde außerdem in diesem Schreiben mitgeteilt, dass ich die Möglichkeit hatte, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main Widerspruch einzulegen (§ 3 Abs. 5 Budget), was ich aufgrund der meinem Antrag gemäßen Kostenbewilligung nicht tat (vgl. Bescheid zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main vom 13.10.2015).

Der oben genannte Bescheid bezog sich noch einmal auf meinen Antrag auf Persönliches Budget nach § 17 SGB IX vom 31. August 2015. zur enthielt die Mitteilung, dass auf meinen Antrag vom 31. August 2015 auf Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets der folgende Bescheid nach § 17 SGB IX über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) erging: die Bundesagentur für Arbeit war gemäß § 14 SGB IX zuständiger Reha-Leistungsträger für den Erlass dieses Bescheides, welcher insofern im eigenen Namen erging. Weiterhin war die Höhe des mir nach Maßgabe der darauffolgenden Regelungen zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets aufgeführt. Dieses betrug insgesamt 2.250,00 Euro und wurde mir für den Zeitraum vom 03. September 2015 bis zum 30. Oktober 2016 für alle sechs Schulungsblöcke gewährt (§ 10 SGB IX). Nachstehend wurden die einzelnen Leistungen

aufgeführt: die Kosten für die Weiterbildung als Maßnahme betragen 1.500,00 Euro. Die Kosten für Fachliteratur wurden mit 200,00 Euro berechnet. Für die Einzelberatungen bei einer/m der Weiterbildungstrainer/innen wurden mir 250,00 Euro gewährt. Die Gruppenberatung in Form der selbstorganisierten Treffen mit der Weiterbildungsgruppe wurden in Höhe von 300,00 Euro übernommen (§ 10 SGB IX). Die Feststellung der einzelnen leistungsbegründenden Bedarfe erfolgte auf der Grundlage der Zielvereinbarung vom 24. August 2015 (§ 4 Budget). Die näheren Einzelheiten zu den individuellen Förder- und Teilhabezielen zur Qualifizierung, zur Nachweiserbringung und zum Bedarf an Beratung und Unterstützung waren der mit mir am 24. August 2015 abgeschlossenen und diesem Schreiben beigelegten Zielvereinbarung zu entnehmen (vgl. Bescheid zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main vom 13.10.2015).

Weiterhin wurde ich darauf hingewiesen, dass diese Zielvereinbarung ein verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides war. Ich wurde darüber informiert, dass mir das Persönliche Budget jeweils nach einem Schulungsblock auf mein Konto überwiesen wurde. Dafür wurde ich aufgefordert, der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar die Abrechnungen nach den jeweiligen Schulungsblöcken zuzusenden (§ 4 Abs. 2 Budget). Die gesamte Überprüfung der in der Zielvereinbarung vom 24. August 2015 vereinbarten individuellen Förder- und Leistungsziele sollten, wie in der diesem Schreiben beigelegten Zielvereinbarung festgehalten, erfolgen (vgl. ebd.).

Auf meine Verpflichtung, die Agentur für Arbeit zu benachrichtigen, wenn die in der Zielvereinbarung vereinbarten Ziele nicht mehr zu erreichen oder ernsthaft gefährdet waren, wurde ich ebenfalls hingewiesen (§ 4 Satz 2 Budget). Auch wurde mir mitgeteilt, dass dieser vorliegende Bescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder widerrufen werden konnte, wenn ich unrichtige Angaben über wesentliche Tatsachen verschwiegen, gegen meine Mitwirkungspflichten

verstoßen (§ 4 Abs. 2 Budget (Budget), oder die Förderbeträge nicht für die angegebenen Zwecke verwendet hatte (vgl. ebd.).

Darüber hinaus wurde ich auch hier wieder über meine Möglichkeit des Einlegens eines Widerspruchs informiert, welcher schriftlich oder zur Niederschrift bei der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens einzureichen war (§ 3 Abs. 5 Budget) (vgl. ebd.).

Die Gesamtzielvereinbarung für die Maßnahme der Weiterbildung zum Peer-Counselor kam von der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar und war diesem Schreiben beigelegt. Sie war zwischen der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar und mir auf meinen Antrag auf Persönliches Budget nach § 17 SGB IX vom 24. August 2015 hin abgeschlossen worden (§ 4 Abs. 1 Budget) und enthielt folgende Inhalte:

Als Art der Maßnahme wurde die Weiterbildung zum Peer Counselor ISL bezeichnet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Budget). Als Träger und Leistungserbringer wurde das bifos e.V. in Kassel genannt. Die Dauer der Maßnahme wurde für den Zeitraum vom 03. September 2015 bis zum 31. Oktober 2016 angegeben (§ 4 Abs. 3 Budget). Weitere an dem Persönlichen Budget beteiligte Kostenträger waren nicht vorhanden (vgl. Gesamtzielvereinbarung für die Peer-Counseling Weiterbildung der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar vom 24.08.2015).

Als individuelle Förder- und Leistungsziele sollten konkrete und detaillierte Angaben aller benötigten Meilensteine, Teilziele und notwendigen Schritte, die zum Erreichen des Gesamtziels erforderlich waren, aufgeführt werden. Diese bestanden in dem Ziel, meine persönlichen und fachlichen Kompetenzen im Rahmen einer Teilnahme an der Weiterbildung weiter zu entwickeln und dadurch eine berufliche Perspektive für die Aufnahme einer Ausbildung oder einer betrieblichen Eingliederung zu erarbeiten. Zum Erreichen dieses Ziels wurde sich an dem entsprechenden Angebot der Weiterbildung, dem

Curriculum der Weiterbildung orientiert (in dieser Arbeit: siehe die oben genannten Teilziele der Weiterbildung) (vgl. ebd.).

Der Umfang des Persönlichen Budgets bestand in den Maßnahmekosten nach § 117 SGB III. Diese betragen insgesamt 2.250,00 Euro (§ 10 SGB IX). Für die Fahrtkosten nach § 53 SGB IX waren ursprünglich 440,00 Euro angegeben, die jedoch nicht anfielen. Für die Arbeitsassistenz nach § 33 SGB IX wurden insgesamt 2.169,00 Euro berechnet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Budget) (vgl. ebd.).

Für den Nachweis hatte ich folgende Unterlagen einzureichen: den unterschriebenen Weiterbildungsvertrag mit dem bifos e.V. als Träger bis zum 11.09.2015, einen konkreten Nachweis der Krankenversicherung, z.B. eine entsprechende Anmeldebestätigung bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Maßnahme, sowie die ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen zu den folgenden Leistungen: den Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) und berufliche Rehabilitation für das Persönliche Budget zur Finanzierung der Peer-Counseling Weiterbildung als entsprechende Maßnahme (§ 4 Abs. 2 Budget). Weiterhin musste ich einen Nachweis über die theoretische Unterweisung durch den Träger bei Ausbildung von über 18-Jährigen einreichen. Dieser bestand in Teilnahme- und Anwesenheitsnachweisen zur Qualitätssicherung und sollte von mir als Budgetnehmerin am Ende der Teilnahme der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar zugeleitet werden (§ 4 Abs. 2 Budget). Außerdem war am Ende der Teilnahme von mir ein Zertifikat über die Weiterbildung zum Peer-Counselor als Maßnahme einzureichen (§ 4 Abs. 2 Budget). Nachweise über das Erreichen der vereinbarten Teilziele hatte ich nicht vorzulegen. Als Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel sollte ich eine Rechnung des Trägers am Ende der Teilnahme einreichen (§ 4 Abs. 2 Budget). Den Auszahlungsmodalitäten zufolge wurde die Auszahlung als Geldleistung gewährt (§ 17 SGB IX). Als Zeitpunkt für die Teilnahmekosten (Maßnahmekosten, sowie Kosten für den Träger) wurde eine monatliche Überweisung im Voraus angegeben (§ 3 Abs. 5 Budget) (vgl. ebd.).

Am Ende der Zielvereinbarung wurde ich darüber informiert, dass sich der finanzielle Umfang des Persönlichen Budgets an dem Finanzvolumen orientierte, welches für den individuell notwendigen Teilhabebedarf bei einer herkömmlichen Leistungsausführung benötigt wurde (§ 10 SGB IX). Für eine auskömmliche Bewirtschaftung war ich eigenverantwortlich zuständig. Geringfügige Preisanpassungen nach Festlegung des Bedarfes waren grundsätzlich ausgeschlossen. Nicht verbrauchte Beträge verblieben bei mir (vgl. ebd.).

Zudem wurde ich darüber unterrichtet, dass ich verpflichtet war, Änderungen in meinen Verhältnissen, die Auswirkungen auf das Persönliche Budget haben konnten oder über die im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget Erklärungen abgegeben wurden, dem Kostenträger unverzüglich mitzuteilen (§ 4 Abs. 2 Budget). Die Zielvereinbarung wurde für den Zeitraum vom 24. August 2015 bis zum 23. Februar 2016 geschlossen. Der Mindestgeltungszeitraum betrug sechs Monate (§ 17 Abs. 2 SGB IX). Nach § 4 Absatz 2 der Budgetverordnung konnte diese Zielvereinbarung vor Ablauf der Geltungsdauer mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund lag insbesondere dann vor, wenn sich meine persönlichen Lebensumstände so grundlegend verändert hatten, dass mir die Ausführung der Leistungen zur Teilhabe in Form eines Persönlichen Budgets nicht mehr zumutbar war (§ 4 Abs. 2 Budget). Ein wichtiger Kündigungsgrund auf Seiten des Beauftragten lag insbesondere dann vor, wenn ich das Budget zweckwidrig verwendete oder ich meiner Verpflichtung zur Nachweiserbringung nicht nachkam. Das Gleiche galt, wenn ein erfolgreicher Abschluss und somit eine Integration nicht mehr erreicht werden konnte (§ 4 Abs. 2 Budget). Bevor die Kündigung durch den Beauftragten ausgesprochen wurde, war ich jedoch nach § 24 SGB X anzuhören (vgl. ebd.).

Ich bestätigte mit meiner Unterschrift, dass diese Gesamtzielvereinbarung mit mir besprochen wurde und dass ich ein Exemplar erhalten hatte. Weiterhin

verpflichtete ich mich, die vereinbarten Aktivitäten einzuhalten und beim nächsten Termin über die Ergebnisse zu berichten (vgl. ebd.).

Nachdem mir die Unterlagen für die Bewilligung der Übernahme der Kosten für die Peer Counseling Weiterbildung als Persönliches Budget von der Agentur für Arbeit zugesandt wurden, sprach ich mit der Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar telefonisch ab, dass sie mir die Kosten für die einzelnen Weiterbildungsblöcke jeweils nach Stattfinden eines Weiterbildungsblocks auf mein Konto überwies. Für den Stundenlohn der Assistenz teilte ich ihr nach den einzelnen Weiterbildungsblöcken jeweils mit, wie viele Stunden die Assistenz gearbeitet hatte, woraufhin mir die Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit die entsprechende Summe ebenfalls auf mein Konto überwies.

Fazit

Die Auszahlung des Persönlichen Budgets als Kostenübernahmeleistung für die Peer-Counseling Weiterbildung wurde mir, wie mit der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar besprochen, auf mein Konto überwiesen (siehe letzter Abschnitt in dieser Arbeit). Die für den jeweiligen Weiterbildungsblock zu zahlende Rate von 250,00 Euro wurde mir nach dem Weiterbildungsblock auf mein Konto überwiesen. Nach Vollendung des jeweiligen Weiterbildungsblocks teilte ich der Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar per E-Mail die abgeleistete Stundenzahl der Assistenz mit, woraufhin ich den entsprechenden Betrag von meist 311,00 Euro bis 350,00 Euro auf mein Konto überwiesen bekam. Für die Kosten der Einzelberatungen sollte von meinem Einzelberatungstrainer eine Gesamtrechnung über die Kosten für alle Sitzungen erstellt werden, die ich dann an die Agentur für Arbeit weiterleiten sollte.

Wie gesetzlich in § 10 SGB IX vorgeschrieben, wurde für meinen Fall keine Beratung und Unterstützung für die Verwaltung des Persönlichen Budgets veranschlagt und durchgeführt. Da ich das Persönliche Budget als Geldleistung selbst gut verwalten konnte, stellte dies kein großes Problem für mich dar.

Im Laufe der Zeit änderte sich allerdings die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit für die Kostenerstattung der Weiterbildung zum Peer Counselor ISL in Form des Persönlichen Budget. Zunächst gab es einen Zuständigkeitswechsel der Mitarbeiterinnen bei der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar, woraufhin die Auszahlung des Persönlichen Budget weiterhin nach Absprache lief. Da mein Arbeitgeber, das Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) im März des Jahres 2016 Insolvenz anmelden musste, wodurch ich als Mitarbeiterin dort meine Arbeitsstelle verlor, übernahm das Jobcenter Gießen für mich die Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II). Somit wurde die Zuständigkeit für die Kostenübernahme der Peer-Counseling Weiterbildung als Persönliches Budget an die Agentur für Arbeit Gießen übertragen. Vorher war allerdings mit der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar noch zu klären, ob mir trotz meines Jobverlusts die Kosten für die Peer-Counseling Weiterbildung weiterhin als Persönliches Budget erstattet wurden. Denn trotz des Ablaufs meiner Beschäftigung beim Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) erachtete ich es für wichtig, die Weiterbildung zum Peer Counselor ISL abzuschließen. Für mein weiteres Berufsleben konnte ich durch diese Weiterbildung in meinem Selbstbewusstsein als Diplom-Sozialarbeiterin mit einer Behinderung gestärkt werden und meine Beratungsfähigkeiten im Peer-to-Peer-Bereich ausbauen. Diese Begründung leuchtete auch der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar ein, sodass mir die Weiterbildungskosten weiterhin als Persönliches Budget zugesagt und gewährt wurden.

Mit der Übernahme der Zuständigkeit für die Leistungserbringung durch die Agentur für Arbeit Gießen hörte jedoch die regelmäßige Überweisung der Raten für die einzelnen Weiterbildungsblöcke auf. Da jedoch zum Ende der Weiterbildung eine Rechnung des Weiterbildungstrainers für die Einzelberatungen, sowie eine Teilnahmebescheinigung und ein Anwesenheitsnachweis für alle Weiterbildungsblöcke an die Agentur für Arbeit Gießen übersandt werden muss, ist hier eine Anfrage nach den übrigen Weiterbildungs- und Assistenzkosten angebracht.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderungen Vor- und Nachteile mit sich bringt. Für mich als blinde Person, welche das Persönliche Budget als Leistung zur Berufsausübung in Anspruch genommen hat, ist diese Leistungsform sehr sinnvoll und angemessen zu verwalten. Wenn die Weiterbildungskosten dem Zentrum selbstbestimmt Leben Gießen e.V. (ZsL) als meinem Arbeitgeber und Verein zur Verfügung gestellt werden worden, hätte ich nicht von der Kostenübernahme der Peer-Counseling Weiterbildung profitieren können und diese möglicherweise abrechnen müssen. Daher war die Auszahlung des Persönlichen Budgets für mich als Budgetnehmerin eine adäquate Lösung. Zudem hat die Agentur für Arbeit mit dieser Leistungsform eine angemessene Möglichkeit gefunden, mir trotz der fehlenden Anerkennung der Peer-Counseling Weiterbildung als zertifizierte Bildungsmaßnahme die Weiterbildung zu finanzieren.

Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind allerdings nicht in der Lage, selbstständig einen Bedarfsplan für das Persönliche Budget, welcher in meinem Fall das auszufüllende Formular der Arbeitsagentur mit den Zielen und Teilzielen der Weiterbildung darstellte, zu erstellen und das Persönliche Budget selbst zu verwalten. Diese Zielgruppe ist daher auf die Unterstützung von gesetzlichen Vertretern oder rechtlichen Betreuern angewiesen. Zudem muss für die Beantragung eines Persönlichen Budgets ein Vertrag zwischen dem Leistungserbringer und dem Kostenträger abgeschlossen werden. In meinem Fall bestand zwar kein direkter Vertrag zwischen dem bifos e.V. als Leistungserbringer und der Agentur für Arbeit als Kostenträger, jedoch konnte der unterschriebene Weiterbildungsvertrag zwischen mir als Budgetnehmerin und dem bifos e.V. als Leistungserbringer bei der Agentur für Arbeit als Kostenträger geltend gemacht werden.

Auch spielt das eigene Einkommen und Vermögen bei der Beantragung eines Persönlichen Budgets im Rahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen des 6. und 7. Kapitel im SGB XII eine große Rolle. Denn wer mehr als ein Vermögen

von 2.500,00 Euro besitzt, muss das darüber hinausgehende Vermögen für die Leistung des Sozialhilfeträgers verwenden. Somit bleibt das Persönliche Budget als flexibel zu nutzende Leistung für viele Menschen mit Beeinträchtigungen ein Hindernis.

Quellenangaben

1. Anerkennung der Förderfähigkeit der Weiterbildung Peer Counseling durch das Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel vom 07.02.2013.
2. Antrag zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung bei der Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar vom 31.08.2015.
3. Antrag zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung bei der Agentur für Arbeit Wetzlar.
4. Antrag zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung bei dem Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel.
5. Bartz, Elke: Das Persönliche Budget – Ein Handbuch für Leistungsberechtigte von A wie Antragstellung bis Z wie Zielvereinbarung. HRSG.: Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA) e.V., Berlin. 1. Auflage, 2006.
6. Bescheid zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main vom 13.10.2015.
7. Curriculum der 13. Peer-Counseling Weiterbildung.
8. E-Mail des bifos e.V. vom 02.09.2015.
9. Erklärung der Notwendigkeit der Peer-Counseling Weiterbildung an die Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar.
10. Kostenaufstellung der Peer-Counseling Weiterbildung vom 24.08.2015.
11. Notizen zur Beantragung der Peer-Counseling Weiterbildung.
12. Notwendigkeitsbestätigung für die Weiterbildung zum Peer Counselor ISL an die Agentur für Arbeit Wetzlar vom 21.05.2.15.
13. Schreiben der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main zur Förderung der Peer-Counseling Weiterbildung durch die Agentur für Arbeit Limburg/Wetzlar vom 13.10.2015.